

Inhalt

Vorwort	9
Abkürzungsverzeichnis	11
I. Die besondere verfassungstheoretische Bedeutung des Artikels 79 Abs. 3 GG	13
1. Das dem Artikel 79 Abs. 3 GG immanente Spannungsverhältnis zwischen den Artikeln 1 und 20 GG	13
2. Das dem Artikel 79 Abs. 3 GG immanente Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Verfassungsidentität und der Geschichtlichkeit der verfassungsgebenden Gewalt des deutschen Volkes	15
3. Ergebnis	17
II. Zu einer analogen Problematik im evangelischen Kirchenverfassungsrecht	19
1. Das analoge Spannungsverhältnis in der Bindung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts an Schrift und Bekenntnis	20
2. Das analoge Spannungsverhältnis in der Bindung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts an die normative Tradition des Bekenntnisses und seine durch den »magnus consensus« geprägten Geschichtlichkeit	21
3. Ergebnis	23
III. Der demokratische Nationalstaat nach Artikel 79 Abs. 3 GG	25
1. Der Staat als Garant der nationalen politischen Autonomie seiner Bürger	25
2. Der Staat als Garant ihrer Realisierung durch republikanische Amtsherrschaft und Gewaltenteilung	27

3. Ergebnis	30
IV. Der demokratische Bundesstaat nach Artikel 79 Abs. 3 GG	33
1. Der Staat als Garant der regionalen politischen Autonomie seiner Bürger	33
2. Der Staat als Garant ihrer Realisierung durch die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern	36
3. Ergebnis	39
V. Der soziale Rechtsstaat nach Artikel 79 Abs. 3 GG	41
1. Der Staat als Garant wohlgeordneter grundrechtlicher Freiheit . .	41
2. Der Staat als Garant ihrer Realisierung durch gerechte Amtsherrschaft	45
3. Ergebnis	50
VI. Der offene Verfassungsstaat nach Artikel 79 Abs. 3 GG	51
1. Der Staat als Garant der universalen Menschenrechte	51
2. Zu einer analogen Garantenstellung der evangelischen Landeskirchen für ihren universalen Verkündigungsauftrag . . .	54
3. Ergebnis	55
VII. Skeptischer Ausblick: Der fehlende Wille der deutschen Politik zum Schutz der Verfassungsidentität	57
Anhang	61
1. Vorbemerkung	61
2. Die Infragestellung des Verfassungsstaates	62
3. Fragwürdiger Abschied vom Verständnis des Grundgesetzes als Mischverfassung	76